

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Bebauungsplan Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße in der Fassung vom 24.04.2023 für den Bereich der Grundstücke Flurnummern 1314/11, 1318/2, 1321/14 sowie Teilflächen aus 1305/3 und 1322/6 jeweils Gemarkung Gilching
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ◆ **Bebauungsplan Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße in der Fassung vom 24.04.2023 für den Bereich der Grundstücke Flurnummern 1314/11, 1318/2, 1321/14 sowie Teilflächen aus 1305/3 und 1322/6 jeweils Gemarkung Gilching**
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz

Verlängerung der Auslegungsfrist;

Der Bauausschuss der Gemeinde Gilching hat in seiner Sitzung vom 24.04.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße“ in der Fassung vom 24.04.2023 inhaltlich gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung in der Fassung vom 24.04.2023 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden Gutachten,

- Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. 700-00277-SU vom 30.03.2023 sowie
- Verschattungsuntersuchung, Bericht Nr. 700-00277-LI vom 30.03.2023 vom Büro Möhler + Partner, München,

liegen im Rathaus der Gemeinde Gilching, Bauamt, Rathausplatz 1, 82205 Gilching; Zimmer Nr. 01.15 in der Zeit vom

11.05.2023 bis einschließlich 21.06.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde

Gilching öffentlich aus. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt. <https://www.gilching.de/planen-bauen/bauleitplanung/bekanntmachungen-bauleitplaene-in-auslegung-oder-abrufbar-ueber-das-landesportal-fuer-die-bauleitplanung-unter-www.bauleitplanung.bayern.de>

Der Bebauungsplan Hochstift-Freising-Weg/Karolingerstraße erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; die Durchführung einer Umweltprüfung ist demnach nicht erforderlich.

Die Öffentlichkeit kann sich während oben genannter Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gilching, 19.05.2023

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 22.05.2023 die Verlängerung für den Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück FlNr. 27, Gemarkung Buch, See-str. 2, 82266 Inning, an Herrn Martin Roming, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77456 im Zimmer 209 eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 22.05.2023 die Baugenehmigung (Tektur) hinsichtlich der Erweiterung des Kellerraums für den Neubau eines Mehrfamilienhauses (18 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück FINr. 288/2, Gemarkung Herrsching, Arzbergerstr. 5 in 82211 Herrsching, an die Volksbank Raiffeisenbank erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77-456 im Zimmer 209 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.